Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Erratum: Berichtigung und Druckfehler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitte einer Berathung, über welche die Versammlung so eben bennahe einmüthig die Oringlichkeit erklärt hatte: er fodert Tagesordnung über Zimmermanns Ordnungsmotion.

Graf wundert sich über Eschers Weigerung, der Wersammlung die erfoderliche Zeit zum Nachdenken über diesen wichtigen Gegenstand zu gestatten und unsterstütz Zimmermann.

Deloes beruft fich auf das Reglement, welchem zufolge Sichers Untrag sogleich ins Mehr gesezt werden muß: er unterftuzt denselben.

Suber stimmt Graf ben, weil im Reglement won keinen Ordnungsmotionen die Rede ift.

Carrard benft die Berathung werde nicht fo Kurz seyn, um Uebereitung befürchten zu muffen und fimmt Eschern ben.

Deloes vertheidigt nochmals weitläufig Eschers Meinung.

(Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

Mochenblatt für den Canton Linth. N. 1, 2. Glarus, den 23. und 30 Juli 1800. 2 Bogen in 410.

Dieses Wochenblatt besteht schon feit einigen Jahren und war, fo viel wir aus einzelnen Stucken, die uns gu Befichte tamen, schliegen tonnen, immer in febr gutem Geifte geschrieben. Der neue Jahrgang eröffnet fich mit , Empfindungen und Bunfchen eines Burgers aus dem C. Linth ben der gegenwärtigen Lage feines Baterlands. " Wir heben jur Probe feinen zten Wunsch aus; "Reinigung des gesetzeben-, den Corps; mahr ift, ed find unter den Batern , bes Bolfs brave Manner, Manner von Berftand, 3 herz und edler Denkungsart; und o wie gut ware , es, wenn diese fiegten, aber leider zeiget die Er. , fahrung oftere bas Gegentheil; und bieg thut dem 2) wohldenkenden Schweizer meh, daß ben ber neuen Drdnung der Dinge fo viel mangelt — befinaben nift fein patriotischer Bunfch, daß der Rath gereinigt, , die fähigen von den unfähigen abgefondert werden. 50 Sein Bunfch ift, daß ein Ausschuß gebildet werde, 2 ein Rath von weifen, flugen, gerechten und braven 20 Mannern, Denen das Bluck Belvetiens am Bergen "liegt. " Im aten St. findet fich die burgerliche und chriftliche Duldung als ein Rettungsmittel der Schweiz anbefohlen. , Bas waren jene Prophezenun. gen von dem Todbette der catholischen Religion ben

ber Ankunft der Franken in unfern Morgengegenden? Was das Sohnlächeln und jene vermeinte Triumphe über die Reformirten ben ihrem Ruckjuge? Bas die bubischen Unklagen bender Theile benm Ginguge ber Franken oder des Raisers in eine Gegend, wodurch man eine Gemeinde der Truppen zu entladen suchte, um eine andere andersglaubende mehr zu beläftigen? Waren bergleichen Meufferungen nicht giftige Ausfälle grollvoller herzen? — Machten fich aber nur Privatleute Diefer Berbrechen der Unduldsamkeit schuldig? Man lefe im Schweizer. Republikaner, Die Ausdrucke ic. etwelcher Genatoren und Rathe, wenn von ben Juden, von Geistlichen, von Religion die Rede war — Golde Vorgesezte waren halt Volkerepresentanten, ja fie representirten treffich auch deffen Undulds famteit. "

Berichtigung.

Man liest in einem Zeitungsblatt, betitelt der Freyheitsfreund, vom i7. Heumonat, N. 75. die Ansührung der Rede eines Repräsentanten des Cantons Zürich: "Er hat sich erkundiget, (heißt es) ob die "Geistlichen im Canton Zürich nicht bezahlt würden? und man hat ihni geantwortet, daß diesenigen, die "der Staat besoldete, bereits 100 Duplonen erhalten hätten, und nur der Rest zurückbehalten worden wäre. Da sie nun nehst diesen 100 Duplonen, die "sie empfangen, ein Wohnhaus, und die meisten noch Grundstücke dazu hätten, so hätten sie hinreichenden Unterhalt."

Es wird hiermit öffentlich erklart, daß der, bey welchem sich der Reprasentant erkundigte, ihm eine Lüge aufgeheftet. Die Staatsamter, welche Besseltungen an Pfarrer abzutragen haben, zeugen dages grn; ich berufe mich auf die Rechnungen aller Staatsamter des Cantons Zürich, daß weitaus die meisten Pfarrer an ihr Einkommen von 1799 gar nicht &, einige wenige etwas ganz unbedeutendes, gewiß nicht Einer auch nur 40 Duplonen aus den selben empfangen habe.

Burich ben 2. August 1800.

Georg Gegner, Pfarrer am Fraumunker in Zürich und Professor der Pastoraltheologie.

Druffehler.

In St. 73. S. 342. Sp. 2. Zeile 13. fatt burgerlichen Formen, lies burgerlichen Freyheit.